



GRENZENLOS

Verein für Inklusion und Barrierefreiheit e.V.

SATZUNG

Präambel

Die Arbeit von Grenzenlos basiert auf dem Wunsch, dass alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, gleichberechtigt an Veranstaltungen teilnehmen können. Sowohl als Künstler, als auch als Zuschauer - eine Behinderung darf kein Hinderungsgrund sein. Im Sinne einer inklusiven Gesellschaft will sich Grenzenlos für eine gleichberechtigte Teilhabe an und für Barrierefreiheit bei Veranstaltungen einsetzen. In der Satzung ist nicht bei jedem Punkt extra erwähnt, dass immer auch Menschen mit Behinderung gemeint sind. Für uns ist dieses jedoch selbstverständlich. Jeder kann Mitglied werden und aktiv sein. In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Grenzenlos – Verein für Inklusion und Barrierefreiheit e.V.". Er hat seinen Sitz in Dillingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Grenzenlos ist eine Initiative von aktiven Musikern sowie Mitarbeitern aus der Behinderten- und Kulturarbeit.

Der Verein fördert durch aktive Arbeit:

- Kunst und Kultur, insbesondere im musikalischen Bereich
- die Hilfe für Menschen mit Behinderung, diesem Wunsch nachzugehen
- die Integration von Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben, im Speziellen deren aktive oder passive Teilnahme an Kunst und Kultur
- die Schaffung von Richtlinien und Kennzeichnung von Veranstaltungsstätten im Hinblick auf Barrierefreiheit

Ziel des Vereins ist es also, Menschen mit und ohne Behinderung im Bereich Kultur, insbesondere Musik, und den damit verbundenen Aktivitäten zu fördern. Dazu zählt auch die Förderung der musikalischen und künstlerischen Nachwuchsarbeit für Menschen mit Behinderung. Inklusion in bereits vorhandene Strukturen des Musikbusiness, hierbei primär im Bereich der populären Musik, gehört ebenso dazu - also gemeinsames Erleben von Musikkultur von Menschen mit und ohne Behinderung.

Das Ermöglichen eines respektvollen Miteinanders sowie gemeinschaftlicher Kulturgenuss zählen ebenfalls zu den Aufgaben des Vereins.

Durch das Erarbeiten von einheitlichen Richtlinien in Zusammenarbeit mit Politik und Verbänden zur Barrierefreiheit bei Veranstaltungen möchten wir den Betreibern von Locations und ausführenden Agenturen einheitliche Vorgaben zur Kennzeichnung von

Veranstaltungsstätten und Veranstaltungen an Hand geben. Dadurch sind Menschen mit Behinderung schon im Vorfeld über mögliche Teilnahme an Veranstaltungen bundesweit einheitlich informiert.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere:

- durch die bundesweite Durchführung von Konzerten, Wettbewerben und anderen Musik-Veranstaltungen
- durch die Förderung musikalisch begabter Künstler mit und ohne Behinderung
- durch die Einrichtung oder Vermittlung von Fort- und Ausbildungsmöglichkeiten
- durch die Durchführung von integrativen Workshops
- durch die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, mit dem Ziel der gemeinsamen Präsentation von Künstlern mit und ohne Behinderung
- durch Anmietung barrierefreier Räume zur Durchführung von Veranstaltungen
- durch das Betreiben eines barrierefreien Ton- und Videostudios
- durch das Zusammenführen aktiver Musiker/-innen aus allen Bereichen
- durch die Gestaltung von einheitlichen Richtlinien zur Barrierefreiheit bei Veranstaltungen
- durch die Vergabe und Überwachung der Richtlinien an Locations und Agenturen

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirkt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Fördergelder (Zuschüsse aus Kulturfonds, Stiftungen, Sponsoren etc.)

Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag beim und Aufnahme durch den Vereinsvorstand. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes

ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vereinsvorsitzenden oder in Absprache mit dem Vorstand durch einen Veranstaltungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Erlass der Beitragsordnung
7. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
9. Wahl der Kassenprüfer

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

§ 8 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig niederlegen, ruft der Vorstand sobald als möglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung ein.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann die hauptamtliche Beschäftigung des gesamten oder Teilen des Vorstandes beschließen.

Vereinsintern gilt: Bei Ausgaben und Entscheidungen bis zu einer Summe von 5.000 Euro kann ein Vorstandsmitglied allein darüber entscheiden. Bei Ausgaben und Entscheidungen, die eine Summe von 5.000 Euro überschreiten, muss der gesamte Vorstand gemeinsam entscheiden. Bei Ausgaben und Entscheidungen, die eine Summe von 20.000 Euro überschreiten, muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

Der Vorstand soll in der Regel viermal jährlich tagen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie werden für ein Jahr gewählt. Sie prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse. Sie schlagen der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Vorstands vor.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den AWO Landesverband Saar, Saarbrücken und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Die geänderte Satzung wurde genehmigt und beschlossen.

Dillingen, 09.01.2020

Der Vorstand

Horst Friedrich

Anna Friedrich